

Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührensatzung)
vom 17. Dezember 2024

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 2 der Parkgebührenverordnung Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen (Parkscheinautomaten) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes unterschiedlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für das Parken auf dem Parkplatz am Eingang des BarfussPark betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 5,00 € (Mindestgebühr). Die Gebühr für jede weitere Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstgebühr beträgt 10,00 €.
- (3) Die Gebühren für das Parken auf dem Parkplatz im Mühlweg betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 4,00 € (Mindestgebühr). Die Gebühr für jede weitere Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstgebühr beträgt 9,00 €.
- (4) Die Gebühren für das Parken auf der Zentralen Parkanlage „Nördlich des Sonnenrains“ betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 4,00 € (Mindestgebühr). Die Gebühr für jede weitere Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstgebühr beträgt 9,00 €.
- (5) Die Gebühren für das Parken auf dem Parkplatz entlang der Silberwaldstraße betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 4,00 € (Mindestgebühr). Die Gebühr für jede weitere Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstgebühr beträgt 9,00 €.
- (6) Die Gebühren für das Parken auf den Busparkplätzen auf der Zentralen Parkanlage „Nördlich des Sonnenrains“ betragen bei einer Parkdauer bis zu drei Stunden 7,00 € (Mindestgebühr). Die Gebühr für jede weitere Stunde beträgt 0,50 €. Die Höchstgebühr beträgt 12,00 €.
- (7) Die Gebühren nach Absatz 2 – 6 werden vom 01. Mai bis zum 15. Oktober und für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erhoben. Die Höchstparkdauer beträgt 13 Stunden.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 29. März 2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dornstetten, den 18. Dezember 2024

gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister